

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mallertshofer Holz mit Heiden“ in den Landkreisen Freising und München**

Vom 6. März 2002 820-8622-4/82

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung der Regierung von Oberbayern über das Naturschutzgebiet „Mallertshofer Holz mit Heiden“ in der Stadt Garching b. München und den Gemeinden Eching und Oberschleißheim, Landkreise Freising und München, vom 20. Oktober 1995 (RABl OB S. 140), geändert durch Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Mai 1997 Nr. 9 N 96.661/9 N 92.2810, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Satzteil „ca. 620 Hektar“ durch den Satzteil „609,42 Hektar“ ersetzt.

2. Die in § 2 Abs. 2 genannten Schutzgebietskarten Maßstab (M) 1 : 25 000 und M 1 : 5 000 werden durch neue Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und 1 : 5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersetzt.

3. In § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das Naturschutzgebiet ist auch als FFH-Gebiet 7735-302 „Mallertshofer Holz mit Heiden“ gemeldet.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Naturschutzgebiet „Mallertshofer Holz mit Heiden“ wird auch in seiner Eigenschaft als Natura-2000-Gebiet geschützt. Erhaltungsziele im Sinn des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sind:

1. die Erhaltung der Grasheidenkomplexe mit Kalk-Trockenrasen und mageren Mähwiesen sowie der Waldsäume und -mäntel als bedeutende Heiderelikte mit ihren Artengemeinschaften,

2. der Erhalt der vorhandenen störungsarmen Eichen-Hainbuchen-Wälder und der Erhalt ihrer typischen Tierwelt durch Sicherung des Höhlen-, Horst- und Laubbaumanteils sowie ausreichenden Alt- und Totholzanteils,

3. der Schutz der (mäßige) nährstoffarmen Standorte und ausreichenden Pufferflächen,

4. die Sicherung ausreichender Habitatgrößen der für die Lebensraumtypen charakteristischen Artengemeinschaften,

5. der Erhalt der Biotopverbundfunktion zwischen Fröttmanner und Garchinger Heide,

mit folgenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

6210 Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen (Festuco-Brometalia, besonders orchideenreiche Bestände)

6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum).

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Insbesondere sind entsprechend Art. 13 c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.  
Entsprechend Art. 13 c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19 a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verboten, die das Naturschutzgebiet in seiner Eigenschaft als gemeldetes FFH-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.“

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 4; gleichzeitig werden in Halbsatz 1 die Worte „Es ist“ durch die Worte „Auf dieser Grundlage ist es“ ersetzt.

6. § 4 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3. außerhalb des in der Karte M 1 : 5 000 dargestellten Reitwegs zu reiten oder mit Pferdegespannen zu fahren“

7. § 4 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende neue Fassung:

„4. die in der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000 – grau dargestellten Wald- und Heideflächen des Schutzgebiets ganzjährig  
– punktiert dargestellten Flächen des Schutzgebiets in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 15. Juli außerhalb von Straßen, markierten Wegen und Pfaden zu betreten; dies gilt nicht für die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.“

8. § 4 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende neue Fassung:

„6. die „Kastner Grube“ (in der Karte M 1 : 5 000 grau dargestellt) zu betreten, dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte, und in der „Kastner Grube“ zu baden,“

9. § 4 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende neue Fassung:

„7. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes zu starten oder zu landen; dieses gilt nicht für Kinderdrachen – auch mit einer Schnurlänge von mehr als 100 m,“

10. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann die Regierung von Oberbayern unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49 a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.“

11. In § 7 werden die Worte „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. April 2002 in Kraft.

München, 6. März 2002  
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm  
Regierungspräsident

OBABl 2002, S. 48